Rechtsanwälte & Steuerberater

Sucht bleibt privat

Schäden oder Verletzungen während der Raucherpause im Job gelten nicht als Arbeitsunfall

Nicht wenige Menschen greifen auch während der Arbeit zur Zigarette. Passiert während der Raucherpause etwas, wird dies nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Foto: AOK-Mediendienst

Von den einen Kollegen toleriert, von den anderen kritisch beäugt: Wird das Verlangen nach der Zigarette zu stark, verlassen Raucher ihren Schreibtisch für kürzere, manche auch für längere Zeit. Verletzen sich Arbeitnehmer während einer solchen Raucherpause, erhalten sie keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies entschied kürzlich das Sozialgericht Berlin (S 68 U 577/12), berichtet die Württembergische Versicherung.

Im entschiedenen Fall stieß eine Arbeitnehmerin, die vor dem Betriebsgebäude geraucht hatte, bei der Rückkehr zum Arbeitsplatz mit einem Handwerker zusammen. Dieser trug einen Eimer Wasser, den er beim Zusammenprall verschüttete. Die Raucherin rutschte auf der Wasserlache aus und brach sich beim Sturz die rechte Hand. Die Berufsgenossenschaft erkannte die Verletzung nicht als Arbeitsunfall an und lehnte damit Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Raucherpausen seien nämlich rein privat bedingt.

Das Sozialgericht bestätigte dies. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Rauchen am Arbeitsplatz verboten ist und Arbeitnehmer daher zum Rauchen ins Freie oder zu einer zugelassenen Raucherecke gehen müssen. Das Rauchen sei nicht – wie die Arbeitnehmerin meinte – mit der Nahrungsaufnahme vergleichbar, die der Erhaltung der Arbeitskraft diene. Dies gelte auch bei einer bestehenden Nikotinabhängigkeit, da auch dann das Rauchen aus rein privaten Gründen und nicht im betrieblichen Interesse erfolge. Eine eigene Unfallversicherung mit „24-Stunden-Deckung“ oder „Volldeckung“ hätte im vorliegenden Fall Versicherungsschutz geboten, teilt die Württembergische in diesem Zusammenhang mit.

Entlastungen möglich

Bei Hochwasserschäden kann man mitunter den Fiskus mit ins Boot holen

Die Bilder der vergangenen Tage wird man nicht schnell vergessen: Länderübergreifend sind infolge des Dauerregens Flüsse und Bäche über die Ufer getreten und haben zahlreiche Keller und Häuser unter Wasser gesetzt. Die angerichteten Schäden sind mitunter enorm und auch die finanziellen Folgen belaufen sich für die Betroffenen schnell auf mehrere tausend Euro.

Zwar sind Aufwendungen für Reparaturen am selbst genutzten Einfamilienhaus oder der selbst genutzten Wohnung nur sehr eingeschränkt steuerlich abzugsfähig. Aufwendungen für Wohnung, Hausrat oder Kleidung, deren Verlust beziehungsweise Beschädigung durch ein unabwendbares Ereignis, wie beispielsweise Hochwasser, verursacht werden, können die Steuerlast hingegen deutlich reduzieren. Darauf weist der deutsche Steuerberaterverband (DStV) hin. Sind den Betroffenen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstanden – ein bloßer Schadenseintritt reicht nicht aus –, können diese Beträge als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind bereits von der Versicherung erstattete Beträge. Auch muss der gesetzlich zumutbare Eigenanteil überschritten sein. Dieser ist abhängig von den gesamten Einkünften und liegt bei einer Familie mit drei Kindern und einem Jahreseinkommen von 40.000 Euro bei 400 Euro. Der DStV empfiehlt daher, auch alle weiteren in diesem Jahr anfallenden Belege, wie beispielsweise für Zahnersatz oder Ausgaben für Arzneimittel zu sammeln, um die außergewöhnlichen Belastungen möglichst „geballt“ in der Steuererklärung ansetzen zu können. Um alle Steuervorteile zu nutzen, sollte man rechtzeitig mit dem Steuerberater sprechen und sich über die steuerlichen Möglichkeiten beraten.

Manche Aufwendungen, die durch Hochwasser verursacht wurden, sind steuerlich absetzbar. Foto: epr/Massiv Mein Haus

BÖTSCH + GÜNTHER
STEUERBERATER- UND RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

Wir beraten Sie persönlich und umfassend!
Zweigndl. Leitung StB F. Bötsch | Maximilianstr. 6 | 82319 Starnberg
Tel.: 08151-44.62.730 | www.steuerberater-bayern.de

KANZLEI BOURQUIN
Rechtsanwälte, Steuerberater
Friedrich Bourquin
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Umfassende Beratung in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen Privatpersonen, Gewerbe, freie Berufe, Vereine und Kapitalgesellschaften CD-Probleme? Wir helfen Ihnen bei Nacherklärung und Selbstanzeige!
Stampfgasse 6 · 82229 Seefeld
Telefon 0 81 52/71 65 · Fax 0 81 52/7 90 42
E-Mail: bourquin.friedrich@datevnet.de
Website: www.Kanzlei-Bourquin.de

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt
Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht
Marienplatz 20 • 80331 München
Telefon 0 89/23 07 70 66 • Telefax 0 89/23 07 70 68
Römerstraße 27 • 82205 Gilching
Telefon 0 81 05/7 78 13 • Telefax 0 81 05/37 75 77
www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

Diplom-Kaufmann Martin Lehrer
Steuerberater
Laufende Steuerberatung für
- Privatpersonen
- Freiberufler
- Gewerbetreibende
- Kapitalgesellschaften
Lohnabrechnung, Finanzbuchhaltung
Beratung in steuerlichen Einzelfragen
Vermögens-übertragung, Erbschaften
Bahnhofstraße 47
82152 Planegg
(über dem Café Richter)
Tel.: 0 89 / 89 97 95 88
E-Mail: stb@martin-lehrer.de

Ihr Kontakt für Anzeigen in der Süddeutschen Zeitung Starnberg
Sonja Berwing
sonja.berwing@sueddeutsche.de
Tel. 0 81 51/36 05-33
Bianca Stäglich
bianca.staeglich@sueddeutsche.de
Tel. 0 81 51/36 05-32
Fax 0 81 51/36 05-85
Gautinger Strasse 9 • 82319 Starnberg

STEUERBERATERIN
HEIDI HARASSER
NEU IN GILCHING

Talhofstr. 28a, 82205 Gilching
Tel. 0 81 05/73 02 70
Mobil: 0173/5 80 03
Fax 0 81 05/73 02 72
harasser@steuerberaterin-gilching.de
www.steuerberaterin-gilching.de

RB
RECHTSANWALT
ROBERT BADMANN
STEUERBERATER
★ Grundstücksschenkung ★ Pflichtteilsrecht
★ Testament ★ Erbschaftsteuer
Bahnhofstraße 6 · 82327 Tutzing · Telefon 08158 / 99 013
Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage
www.kanzlei-badmann.de